

1. Änderungssatzung zur Satzung zur Nutzung der Werbeflächen „B45/P+R Groß-Umstadt“ der Stadt Groß-Umstadt

Aufgrund der §§ 5, 19, 20 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) i.d.F. vom 01.04.2005 (GVBl. I 2005, S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2015 (GVBl. I, S. 618) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Groß-Umstadt am _____.2018 folgende 1. Änderungssatzung zur **Satzung zur Nutzung der Werbeflächen** beschlossen.

Art. 1 – Änderung des Namens der Satzung

Im Namen der Satzung wird der Teil „B45/P+R Groß-Umstadt“ gestrichen. Der neue Name der Satzung lautet:

„Satzung zur Nutzung der Werbeflächen“

Art. 2 – Änderung des § 1 Abs. 1 bis 3

Die Absätze 1 bis 3 des § 1 erhalten folgende neue Fassung:

§ 1 Allgemeine Nutzungsbedingungen

(1) Die Stadt Groß-Umstadt stellt folgende Werbeflächen zur Verfügung:

a. Im Bereich des P+R-Parkplatzes an der Georg-August-Zinn-Straße/B45, Grundstück Flur 7, Flurstück 17/3, eine Werbeanlage bestehend aus einem Werbeschild, zwei Bauzäunen und einer Rasenfläche.

b. Im Bereich des Kreisels Richtung Klein-Umstadt, Grundstück Flur 2, Flurstück 15/2 einen Bauzaun (der Umrandungszaun des Grundstücks steht nicht als Werbefläche zur Verfügung).

c. Im Bereich der Höchster Straße zwischen der Hausnummer 1 + 3, Grundstück Flur 1, Flurstück 1666, ein Brückengeländer.

(2) Auf Antrag werden den ortsansässigen Vereinen, Kooperationspartnern sowie natürlichen und juristischen Personen Werbeflächen nach Maßgabe dieser Nutzungssatzung überlassen.

(3) Die Werbeflächen dürfen nur bestimmungs- und sachgemäß verwendet werden.

Art. 3 – Änderung des § 2

§ 2 erhält folgende neue Fassung

§ 2 Werbeflächen

(1) Das Werbeschild

Das Werbeschild ist so vorbereitet, dass Werbung mit Bannern mit Ösen oder Aufkleber angebracht werden können.

Es stehen verschiedene Größen zur Auswahl:

- a. Kleines Banner: 2,50 x 0,70m
- b. Großes Banner: 5,00 x 0,70m
- c. Kleiner Aufkleber: 2,50 x 0,70m
- d. Großer Aufkleber: 5,00 x 0,70m

(2) Bauzäune

Die Bauzäune sind für die Nutzung von Bannern jeglicher Art vorbereitet.
Die maximale Größe der Banner beträgt 3,30x 1,20m bis max. 1,80m.

(3) Brückengeländer

Das Brückengeländer kann für Banner jeglicher Art benutzt werden.
Die maximale Größe beträgt 0,90x 4,00m bis max. 5,00m.

(4) Nutzer sind Vereine & Gewerbetreibende aus Groß-Umstadt und seinen Ortsteilen sowie Kooperationspartner.

(5) Die Rasenfläche

Die Rasenfläche steht nicht zur werblichen Nutzung zur Verfügung. Eine Ausnahme gilt ausschließlich für politische Wahlen. Hierfür müssen die Genehmigungen über das Ordnungsamt eingeholt werden. Die Werbung kann danach im genehmigten Zeitraum kostenfrei auf der Rasenfläche vor und neben den Werbeflächen platziert werden.

Art. 4 – Änderung des § 3 Abs. 2 und 7

1. In § 3 wird in Absatz 2 das Wort „werden“ hinter dem Wort „verbunden“ gestrichen.
2. Abs. 7 des § 3 wird wie folgt neu gefasst:

(7) Im Rahmen der Erteilung einer Genehmigung für Plakate, Banner- bzw. Aufkleberwerbung zu gewerblichen und nicht gewerblichen Zwecken kann die Zahl der beantragten Aufstellorte beim Vorliegen mehrerer Anträge auf Aufstellung von Plakaten, Banner- bzw. Aufkleberwerbung für einen gleichen bzw. sich überschneidenden Zeitraum beschränkt werden. Dies gilt auch beim Vorliegen anderer im öffentlichen Interesse liegenden Gründe.

Art. 5 – Änderung des § 4

§ 4 erhält folgende neue Fassung

§ 4 Nutzungsentgelte

- (1) Für die Nutzung der Werbeanlage wird ein Nutzungsentgelt erhoben. Das Nutzungsentgelt wird in unterschiedlichen Beträgen je nach Werbeträger, Fläche und Dauer der Nutzung festgesetzt.
- (2) Das Nutzungsentgelt für ein kleines Banner am Werbeschild beträgt je Woche 40 €.

- (3) Das Nutzungsentgelt für ein großes Banner am Werbeschild beträgt je Woche 80 €
- (4) Das Nutzungsentgelt für einen kleinen Aufkleber am Werbeschild beträgt je Woche 40 € bzw. je Monat 160 €. Ab einer Nutzungsdauer von 3 Monaten und einem Tag wird ein Nachlass auf das Gesamtnutzungsentgelt von 20% gewährt.
- (5) Das Nutzungsentgelt für einen großen Aufkleber am Werbeschild beträgt je Woche 80 € bzw. je Monat 240 €. Ab einer Nutzungsdauer von 3 Monaten und einem Tag wird ein Nachlass auf das Gesamtnutzungsentgelt von 20% gewährt.
- (6) Das Nutzungsentgelt für einen Banner an einem Bauzaun beträgt je Woche 50 €.
- (7) Das Nutzungsentgelt für einen Banner am Brückengeländer beträgt je Woche 50 €.
- (8) Auf die Nutzungsentgelte gemäß Abs. (1) bis (7) erhalten Vereine mit Sitz in Groß-Umstadt einen Nachlass von 30%.
- (9) Die Mietpreise verstehen sich exklusive Erstellung und Anbringen der Werbemittel.
- (10) Das Nutzungsentgelt wird mittels Gebührenbescheid festgesetzt und ist spätestens eine Woche vor Beginn des Nutzungszeitraumes fällig. Bei Nutzung der Werbeeinrichtung ohne vorherige Zahlung des Nutzungsentgeltes gilt § 5.
- (11) Bei Absage der Nutzung seitens des Nutzers bis 14 Tage vor dem genehmigten Zeitraum fallen keine Gebühren an.
- (12) Bei einer Absage der Nutzung seitens des Nutzers ab dem 13. Tag vor dem genehmigten Zeitraum fallen 50% der Gebühren an.

Art. 6 – Änderung des § 9 Abs. 2 und 4

1. In § 9 wird in Absatz 2 das Wort „den“ vor dem Wort „Nutzer“ durch das Wort „der“ ersetzt.
2. Abs. 4 des § 4 wird gestrichen.

Art. 7 – Änderung des § 10

§ 10 erhält folgende neue Fassung

§ 10 Nutzungsregelung der städtischen Veranstaltungshinweise

- (1) Im oberen Teil des Werbeschildes werben die Stadtverwaltung, sowie die Sponsoren des Werbeschildes für ihre Veranstaltungen. Hier werden u.a. jährlich wiederkehrende Veranstaltungen, Highlights und Großveranstaltungen (z.B. Winzerfest) mit regionalem Charakter beworben.
- (2) Auf dem linken der beiden Bauzäune ist der OGV berechtigt, bevorzugt für seine Veranstaltungen zu werben.

Art. 8 – Änderung des § 12

§ 12 erhält folgende neue Fassung

§ 12 Nutzerkreis

Die Werbeanlagen dürfen nur von Personen, Vereinen und Gewerbetreibenden benutzt werden, die ihren Sitz in Groß-Umstadt haben sowie Kooperationspartnern.

Art. 9 - Inkrafttreten

Die Änderungssatzung zur Satzung zur Nutzung der Werbeflächen „B45/P+R Groß-Umstadt“ der Stadt Groß-Umstadt tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.